

**Satzung zur Regelung der Kosten
und Entschädigung des Gutachterausschusses
(Gutachterausschusskostensatzung)**

Vom ...

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. ...

Aufgrund von § 25 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie § 19 Abs. 3 der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO) vom 15. November 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. August 2014 (SächsGVBl. S. 455), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ... folgende Gutachterausschusskostensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
§ 1 Kostenpflicht	1
§ 2 Kostenschuldner/-in, Haftung	2
§ 3 Höhe der Gebühren	2
§ 4 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen bzw. Aufwendungen	2
§ 5 Entstehung und Fälligkeit	2
§ 6 Leistungsentschädigung der Mitglieder	3
§ 7 Inkrafttreten	3
<u>Anlage</u>	
Gebührenverzeichnis für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle	4

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden erhebt für Leistungen des Gutachterausschusses Dresden und dessen Geschäftsstelle Kosten, welche Gebühren und Auslagen umfassen.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kosten zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Kosten nach dieser Satzung zuzüglich der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.
- (3) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, wenn der Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken herangezogen wird.
- (4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen.

§ 2 Kostenschuldner/-in, Haftung

- (1) Kostenschuldnerin/ Kostenschuldner ist, wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Kostenschuldnerinnen/ Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Neben der Kostenschuldnerin/ dem Kostenschuldner haftet, wer die Kostenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für diejenige/ denjenigen, die / der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird ein Gebührensatz erhoben, der nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (4) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so werden Gebühren nach § 25 SächsVwKG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsVwKG erhoben.

§ 4 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen bzw. Aufwendungen

- (1) Werden mit Zustimmung der Kostenschuldnerin/ des Kostenschuldners Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat die Kostenschuldnerin/ der Kostenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie zusätzlich zu ersetzen.
- (3) Veranlasst die Antragstellerin/ der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Kosten analog dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten - Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der Wertermittlung oder der sonstigen Leistung oder der bei Rücknahme des Antrags. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (2) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr, je Bearbeitungsstand, in Höhe von 10 bis 50 vom Hundert der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gutachterausschusses zurückgenommen, entsteht die volle Gebühr.

§ 6 Leistungsentschädigung der Mitglieder

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gutachterausschusses eine Leistungsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gutachterausschusses von 90 Euro pro Sitzung. Als Sitzung gilt jede Zusammenkunft des Gremiums, die durch die Geschäftsstelle einberufen wird.
- (2) Für Mitglieder des Gutachterausschusses, die Bedienstete des öffentlichen Dienstes sind, entfällt diese Entschädigung, wenn die Tätigkeit für den Gutachterausschuss in die Dienstzeit fällt.
- (3) Die Leistungsentschädigung wird halbjährlich anhand der Teilnahmelisten der Sitzungen des Gutachterausschusses durch die Geschäftsstelle unbar ausgezahlt.
- (4) Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt entsprechend § 19 Abs. 2 Nr. 2 SächsGAVO auf Antrag bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und das Gebührenverzeichnis für die Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gutachterausschusssatzung vom 6. September 2012 außer Kraft.

Dresden,

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
1.	Bodenrichtwertauskünfte	
1.1	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	30 Euro je Bodenrichtwert
1.2	Digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte	100 Euro Grundgebühr zzgl. 0,50 Euro je Datensatz
2.	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte	
2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	50 bis 100 Euro
2.2	Bodenrichtwertkarten älterer Jahrgänge	ältere Jahrgänge bis 3 Jahre 50% von Tarifstelle 2.1, ab 4 Jahre und älter 20 Euro
2.3	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme)	20 bis 50 Euro
3.	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	70 bis 120 Euro
3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	ältere Jahrgänge bis 3 Jahre 50% von Tarifstelle 2.1, ab 4 Jahre und älter 20 Euro
4.	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	einschließlich bis zu 5 Kauffällen 100 Euro, je weiteren mitgeteilten Kauffall 10 Euro, Mindestgebühr: 30 Euro
4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	30 Euro je angefangene halbe Stunde
5.	Schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	30 Euro je Auskunft
6.	Erstattung von Gutachten (zzgl. Umsatzsteuer entsprechend § 1 Abs.2)	
6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB	Grundgebühr 950 Euro
6.1.1	bis 50.000 Euro	4,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 750 Euro
6.1.2	über 50.000 bis 100.000 Euro	3,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 850 Euro
6.1.3	über 100.000 bis 250.000 Euro	2,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.100 Euro
6.1.4	über 250.000 bis 500.000 Euro	1,5 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.350 Euro
6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000 Euro	1,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 2.600 Euro
6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 Euro	0,5 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 5.100 Euro
6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 Euro	0,25 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 11.350 Euro
6.1.8	über 25.000.000 Euro	
	Anmerkungen:	
	(1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.	
	(2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke einer gleichen Antragstellerin / eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.	
	(3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage sind der höchste ermittelte Verkehrswert in voller Höhe und die übrigen Verkehrswerte zur Hälfte zu addieren; die Gebühr ist aus der Summe zu errechnen.	
	(4) Ist ein Grundstück mit einem oder mehreren Rechten belastet, errechnet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und einem Zuschlag von 20 %	

	(5) In den Gebühren sind alle Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für die Antragstellerin / den Antragsteller enthalten. Ist die Antragstellerin / der Antragsteller nicht Eigentümerin / Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält die Eigentümerin / der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 € je Seite berechnet.	
6.2	über den Verkehrswert von Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB Anmerkung: (1) Sofern zur Wertermittlung der Verkehrswert über das Grundstück ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und einem Zuschlag von 20 %	Gebühr nach Tarifstelle 6.1
6.3	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	1.500 Euro
6.4	über die ortsüblichen Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NutzEV	1.500 Euro
6.5	über Pachtwerte, soweit nicht von den Tarifstellen 6.3 oder 6.4 erfasst	1.500 Euro
7.	sonstige Amtshandlungen	
7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	37,50 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 75 Euro
7.2	in allen übrigen Fällen	30 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 60 Euro

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.